

Statuten

Kaufmännischer Verband Luzern

Sektion des Kaufmännischen Verbands Schweiz

Inhalt

1	Allgemeine Bedingungen	2
2	Mitgliedschaft	2
3	Organisation	4
4	Beiträge und Rechnungswesen	8
5	Kontrolle der Rechnungsführung	9
6	Unterorganisationen, Gruppen und Interessengemeinschaften	9
7	Datenschutz	10
8	Schluss- und Übungsbestimmungen	11

1 Allgemeine Bedingungen

Art. 1 Der Kaufmännische Verband Luzern (kurz KVLU) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB. Er ist im Handelsregister eingetragen. Der Verband hat seinen Sitz in Luzern. **Rechtsform und Sitz**

Der KVLU ist eine Sektion des KV Schweiz und anerkennt dessen Statuten. **Stellung zum KV Schweiz**

Art. 2 Der KVLU ist die Berufsorganisation der Angestellten und Auszubildenden in kaufmännischen und verwandten Berufsfeldern. Er bezweckt die Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und rechtlichen Lage seiner Mitglieder. **Wesen und Zweck des Verbands**

Um diese Ziele zu erreichen, führt er Schulen der Grund- und Weiterbildung. Dazu kann er Liegenschaften und Beteiligungen erwerben, halten und veräussern. Der Verband ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

Art. 3 Der KVLU sucht seinen Zweck hauptsächlich zu erreichen durch: **Aufgaben**

- a) Führung der KV Luzern Berufsfachschule und der KV Luzern Berufsakademie
- b) Pflege von Sozialpartnerschaften
- c) Interessenvertretung im Rahmen von Vernehmlassungen
- d) Unterstützung der Mitglieder im beruflichen Alltag
- e) Öffentlichkeitsarbeit

2 Mitgliedschaft

Art. 4 Der Verband steht allen Personen gemäss Art. 2 offen. Vorübergehend oder ganz aus dem Beruf ausgeschiedene Angestellte, Pensionierte, Erwerbslose können Mitglied des KVLU bleiben. **Voraussetzungen**

Lehrpersonen aus kaufmännischen und verwandten Berufsfeldern sowie Angehörige freier Berufe und Selbstständigerwerbende, deren Tätigkeit wirtschaftlich oder sozial in engem Zusammenhang mit dem kaufmännischen Leben steht, können als gleichberechtigte Mitglieder aufgenommen werden.

Juristische Personen können nur als Passivmitglieder aufgenommen werden.

Wer einer antidemokratischen Bewegung angehört, kann nicht Mitglied des KVLU sein.

Art. 5

Der Verband besteht aus:

Mitgliederkategorien

- a) Aktivmitgliedern: Als solche gelten Verbandsmitglieder gemäss Art. 2, sofern sie nicht unter andere Mitgliederkategorie fallen.
- b) Veteraninnen und Veteranen: Dazu werden Mitglieder ernannt, welche dem Verband 30 Jahre angehört haben.
- c) Jugendmitgliedern: Als Jugendmitglieder werden junge Leute aufgenommen, die in einer Erstausbildung an einer vom KVLU mitgetragenen Bildungseinrichtung oder einer damit vergleichbaren Ausbildung stehen. Sie werden nach Abschluss ihrer Ausbildung der Kategorie a) zugeteilt.
- d) Ehrenmitgliedern: Dazu ernennt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder von sich aus Personen, welche sich um den Verband verdient gemacht haben.
- e) Passivmitgliedern: Als solche gelten Personen, die sich mit den Zielen des KVLU verbunden fühlen, oder juristische Personen.
- f) Unterkategorien können durch die Geschäftsleitung in Absprache mit dem Vorstand beschlossen werden.

Art. 6

Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Das Stimm- und Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

Mitgliedschaftsrechte und Pflichten / Ausschluss persönliche Mitgliederhaftung

Die Mitglieder der Kategorie e) von Art. 5 haben weder ein Stimm- noch ein Wahlrecht. Sie haben keinen Anspruch auf Dienstleistungen des KV Schweiz.

Mitgliederbeiträge der Hauptkategorien werden an der Generalversammlung festgelegt. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen den Betrag auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen. Das Gesuch hat Antrag und Begründung zu enthalten.

Für die Verbindlichkeiten des KVLU haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind ausser für die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträgen ausdrücklich nicht haftbar.

- Art. 7** Die Geschäftsstelle entscheidet über die Aufnahme und Zuteilung in eine Mitgliederkategorie. Die Aufnahme oder Zuteilung ist der antragstellenden Person schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. **Aufnahme**
- Über die Mitglieder führt der KVLU ein Mitgliederverzeichnis gemäss den gesetzlichen Vorgaben. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht öffentlich.
- Art. 8** Der Austritt aus dem Verband kann schriftlich oder elektronisch Mitte oder Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. **Austritt**
- Art. 9** Wer den Interessen und Bestrebungen des Verbands zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden. **Ausschluss**
- Ein Mitglied, das mit fälligen Beiträgen im Rückstand bleibt, kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- Wer aus dem KVLU ausgeschlossen wird, verliert das Recht auf Mitgliedschaft im KV Schweiz sowie in seinen anderen Sektionen. Ausschlüsse sind dem Zentralsekretariat bekannt zu geben. Der ausgeschlossenen Person steht innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses durch den KVLU das Rekursrecht an den Zentralvorstand des KV Schweiz zu. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

3 Organisation

- Art. 10** Organe des Verbands sind: **Organe**
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle

- Art. 11** Die Generalversammlung ist oberstes Organ des KVLU. Sie behandelt folgende Geschäfte:
- Generalversammlung**
- a) Genehmigung der Jahresberichte
 - b) Abnahme der Jahresrechnungen KVLU
 - c) Entlastung Vorstand und Geschäftsleitung
 - d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Statutenrevision
 - f) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - g) Wahl des Präsidiums
 - h) Wahl der Revisionsstelle
 - i) Entscheid über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind, durch den Vorstand vorgelegt werden und über alle fristgerecht eingereichten Anträge.
- Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliche Anfrage von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Wird ein Antrag gestellt, so ist die ausserordentliche Generalversammlung innert 3 Monaten durchzuführen.
- Die traktandierten Geschäfte sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder zu publizieren. Die Generalversammlung findet in der Regel in physischer Form statt. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen deren Durchführung in online oder hybrider Form beschliessen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Art. 12.
- Art. 12** Die Einladung für die Generalversammlung erfolgt samt traktandierter Geschäfte schriftlich oder elektronisch mindestens 14 Tage vorher.
- Einberufung**
- Art. 13** Alle Beschlüsse werden, sofern die Statuten oder das Gesetz für besondere Geschäfte nicht zwingend etwas anderes bestimmen, durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei allen Abstimmungen werden nur die tatsächlich Stimmenden gezählt. Leere Stimmen werden nicht mitgerechnet.
- Beschlussfassung**
- Die Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Mit einem Drittel der Stimmen kann geheime Abstimmung beschlossen werden.
- Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der/des Vorsitzenden der Generalversammlung.

Art. 14 Beschlüsse, die an einer Generalversammlung gefasst werden, können den Mitgliedern zur Urabstimmung unterbreitet werden. Sie muss innert 120 Tagen durchgeführt werden, sofern mindestens ein Fünftel der Mitglieder innert 30 Tagen das Begehren auf Urabstimmung stellen. Diese Frist läuft von dem Tage an, da der angefochtene Beschluss gefasst worden ist. Im Begehren sind drei bis sieben Mitglieder zu bezeichnen, die durch Mehrheitsbeschluss berechtigt sind, das Begehren namens der Unterzeichnenden zurückzuziehen.

Der Vorstandsvorstand kann von sich aus die Urabstimmung anordnen; er hat einen diesbezüglichen Beschluss ebenfalls innert der oben erwähnten Frist zu fassen. In die Urabstimmung werden nur die in der Schweiz wohnenden Mitglieder einbezogen, deren Adresse dem Verbandssekretariat bekannt sind. Das Stimmrecht ist von jedem Mitglied persönlich auszuüben.

Art. 15 Anträge, die dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich oder elektronisch eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu nehmen.

Art. 16 Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 stimmberechtigten Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Erreicht ein Vorstandsmitglied das 70igste Altersjahr, so endet dessen Amtszeit mit der nachfolgenden Generalversammlung.

Personen, die beim KVLU angestellt sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre (ausgenommen sind ex officio-Mitglieder).

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidiums oder dessen Stellvertretung, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen können physisch, online oder hybrid durchgeführt werden. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die/der Sitzungsvorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen.

Urabstimmung

Anträge

Vorstand

- Art. 17** Der Vorstand nimmt die strategische Führung wahr. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetze oder Statuten ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind; insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:
- Zuständigkeit**
- a) Entscheid über Leitbild, Strategien und Strukturen des Kaufmännischen Verbands Luzern, der KV Luzern Berufsfachschule und der KV Luzern Berufsakademie
 - b) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton (insbesondere für die KV Luzern Berufsfachschule
 - c) Förderung von Bildungsbestrebungen
 - d) Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen und Vereinbarungen
 - e) Stellungnahme zu Initiativen, Referenden und Volksabstimmungen sowie Abgabe von Wahlempfehlungen
 - f) Anwendung der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung
 - g) Erlass und Anwendung von Reglementen
 - h) Oberaufsicht über die Geschäftsstelle sowie alle weiteren Verbandseinrichtungen
 - i) Wahl der Abordnungen in Beiräte und Kommissionen
 - j) Wahl der/des Vorsitzenden der Geschäftsleitung
 - k) Vorbereitung der Versammlungen

Der Vorstand stellt sicher, dass sich die Berufsfachschule des kaufmännischen Verbands Luzern im Rahmen des beruflichen Auftrags an die Vorgaben und Regelungen des Kantons Luzern und dessen kantonalen Schulen hält.

- Art. 18** Der Vorstand kann themen- und projektorientiert ständige oder vorübergehende Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen, um Geschäfte vorzubereiten.
- Vorstandsausschuss**

- Art. 19** Der Vorstand bestimmt Kommissionen/Ressorts. Er bezeichnet auch deren Präsidium.
- Kommissionen / Ressorts**

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand kann Kommissionsmitglieder jederzeit abberufen.

Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben gemäss den Weisungen und Richtlinien des Vorstandes.

- Art. 20** Die Geschäftsstelle operationalisiert die Beschlüsse der übergeordneten Gremien und erledigt die administrativen Geschäfte des Verbands sowie der angegliederten Stiftungen, Institutionen und Firmen. Sie ist verantwortlich für den Informationsaustausch zwischen den Organisationseinheiten, entwickelt mitglieder- und marktgerechte Dienstleistungen und stellt diese in adäquater Form bereit. Nach aussen ist sie Anlaufstelle für sämtliche Verbands- und teilweise Schulbelange und pflegt im Speziellen den Dialog mit der Politik und den Medien. **Geschäftsstelle**
- Art. 21** Das Geschäftsreglement ist vom Vorstand zu genehmigen. Es ordnet den Aufgabenkreis und die Verantwortung des Präsidiums, des Vorstandes, der/des Vorsitzenden der Geschäftsleitung, der Rektorate sowie des übrigen Personals. **Geschäftsreglement**
- Art. 22** Der Verband wird nach aussen durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. **Zeichnungsberechtigung**

4 Beiträge und Rechnungswesen

- Art. 23** Bei der Rechnungsführung und der Darstellung der Vermögenslage sowie des Jahresergebnisses sind die allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze sowie die Vorschriften der Statuten einzuhalten. Zur Sicherung des Verbandsvermögens und des Fortbestandes des Verbands, seiner Bildung- und weiteren Institutionen sind Rückstellungen zu bilden. **Rechnungswesen und Mittel**
- Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Die Mittel für die Verbandstätigkeit sind in der Hauptsache durch die Mitgliederbeiträge aufzubringen
- Art. 23a** Im Finanzbericht des KVLU werden im Anhang alle Entschädigungen wie insbesondere Lohn, Honorar, Spesen und geldwerte Entschädigungen für folgende Organe je als Gesamtbetrag offengelegt: **Entschädigungen**
1. Vorstand KVLU
 2. Verwaltungsrat der Ulrich Meyer Söhne AG
 3. Stiftungsrat der Heinrich und Lisbeth Tröndle-Zihlmann-Stiftung
 4. Geschäftsleitung KVLU

- | | | |
|----------------|--|-----------------------------------|
| Art. 24 | Austretende Mitglieder schulden den Beitrag bis Ende der in Art. 8 genannten Austrittsfristen. | Austretende Mitglieder |
| Art. 25 | Ausgeschlossene Mitglieder schulden die Beiträge bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses pro rata. | Ausgeschlossene Mitglieder |

5 Kontrolle der Rechnungsführung

- | | | |
|----------------|--|--|
| Art. 26 | Die Prüfung der Rechnungsführung erfolgt durch eine anerkannte Revisionsgesellschaft, welche durch die Generalversammlung jährlich gewählt wird. | Revision der Rechnung |
| Art. 27 | Die Revisionsstelle überwacht und kontrolliert das Finanzwesen nach den Grundsätzen kaufmännischer Rechnungsführung. | Aufgabe und Kompetenz der Revisionsstelle |

Sie prüft die Bilanz und Erfolgsrechnung und unterbreitet dem Verband an der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Die Revisionsstelle hat das Recht, jederzeit Einsicht in alle Bücher und Belege zu nehmen und jeden im Interesse ihrer Aufgabe wünschenswerten Aufschluss zu verlangen.

Bei Unregelmässigkeiten macht die Revisionsstelle sofort dem Präsidium Mitteilung und ordnet unverzüglich die nötigen Sicherungsmassnahmen an.

6 Unterorganisationen, Gruppen und Interessengemeinschaften

- | | | |
|----------------|---|----------------------------|
| Art. 28 | Unterorganisationen, die in ihrem Namen den Zusatz «KVLU» oder «Kaufleute Luzern» verwenden, müssen einen Zweck erfüllen, der mit den Interessen des Kaufmännischen Verbands Luzern übereinstimmt oder ihnen dient. | Unterorganisationen |
|----------------|---|----------------------------|

Der Vorstand entscheidet über die Gründung und den Fortbestand solcher Unterorganisationen. Der Vorstand kann zu Sitzungen oder anderen Anlässen eine Vertretung abordnen, der beratende Stimme zukommt. Statuten und Reglemente müssen vom Vorstand des KVLU genehmigt sein, um Rechtskraft zu erlangen.

Art. 29 Die Unterorganisationen des KVLU reichen dem Vorstand einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Rechnung für das abgelaufene Jahr und den Voranschlag für das kommende Jahr sowie ein Mitgliederverzeichnis ein. **Berichterstattung**

Art. 30 Für die Verbindlichkeit der Unterorganisationen haftet der KVLU nur, soweit sie von der Generalversammlung oder dem Vorstand genehmigt und zur direkten Zahlung übernommen worden sind. Die Führungsorgane der Unterorganisationen haften dem KVLU gegenüber für alle Schäden aus unsorgfältiger und unsachgemässer Geschäftsführung. **Haftung**

Art. 31 Grundsätzlich ist das Vermögen der Unterorganisationen Eigentum des KVLU. **Vermögen**

Art. 32 Mitglieder des KVLU, die in der gleichen Branche oder bei der gleichen Unternehmung beschäftigt sind, können in Untergruppen vereinigt werden, sofern dies zur Erreichung des Verbandzweckes dienlich erscheint. **Gruppen**

Jedes KVLU-Mitglied, das dem Arbeitsgebiet einer solchen Gruppe zugerechnet werden kann, ist ohne weiteres Zutun deren Mitglied. In die Branchengruppen können auch Personen aufgenommen werden, die nicht Mitglied des KVLU werden können.

Das Gruppenreglement ordnet die Rechte und Pflichten dieser Gruppenmitglieder.

Der Vorstand entscheidet über die Gründung und den Fortbestand solcher Gruppen. Die Gruppen werden nach aussen in beruflichen Fragen durch die Organe des KVLU vertreten. Im Übrigen finden die Art. 28 bis 33 der Statuten sinngemäss Anwendung.

Art. 33 Der Vorstand ist berechtigt, mit ausserhalb des KVLU stehenden Vereinigungen Interessenverbindungen einzugehen, die dem Verbandszweck im weiteren Sinne dienen. **Interessengemeinschaft**

7 Datenschutz

Art. 34 Der Datenschutz des KVLU wird durch das *Datenschutzreglement des Kaufmännischen Verbands* und die Datenschutzerklärung oder die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kaufmännischen Verbands Schweiz integrierten Datenschutzbestimmungen geregelt.

- Art. 35** Der KVLU ist berechtigt, zusätzliche Datenbearbeitungen innerhalb des vorgegebenen Vereinszweck durchzuführen; der KVLU ist diesbezüglich für die Datenbearbeitung verantwortlich und trifft die aufgrund der Datenschutzgesetzgebung erforderlichen Massnahmen.

8 Schluss- und Übungsbestimmungen

- | | | |
|----------------|--|---------------------------------------|
| Art. 36 | Die Revision der Statuten kann durch eine Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn den Mitgliedern ein entsprechender Antrag mit der Einladung bekanntgegeben worden ist. | Statutenrevision |
| Art. 37 | Die Auflösung des Verbands kann nur durch Urabstimmung beschlossen werden. Zwei Drittel der stimmenden Mitglieder müssen damit einverstanden sein | Auflösung |
| Art. 38 | Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen geht an den KV Schweiz. Dieser hält den Betrag zehn Jahre lang für eine eventuelle Nachfolgeorganisation mit gleichen Zwecken zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist ist das Vermögen vom SKV einem den Verbandsbestrebungen verwandten sozialen Zweck zuzuweisen. Das Archiv soll dem Staatsarchiv Luzern übergeben werden. | Verwendung des Vermögens |
| Art. 39 | Die vorliegende Statutenfassung wurde durch die Generalversammlung vom 19. Mai 2026 teilrevidiert. Die bisherigen Statuten vom 13. Mai 2025 werden dadurch ersetzt und treten nach Beschlussfassung sofort in Kraft. | Genehmigung und Inkraftsetzung |

Kaufmännischer Verband Luzern



Ursi Burkart-Merz
Präsidentin



Lorenz Burkart
Vizepräsident